

Freiburg im Breisgau, den 2. Februar 1998

Inhalt: Den verehrten Brüdern im Bischofsamt in Deutschland Gruß und Apostolischen Segen. — Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Diskussion um die kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Zusammenhang des Schreibens von Papst Johannes Paul II. vom 11. Januar 1998. — Änderung der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder. — Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich. — Telekommunikation. — Waldbrandversicherung. — Kardinal-Bea-Ausstellung in der Historischen Bibliothek der Stadt Rastatt im Ludwig-Wilhelm-Gymnasium bis zum 28. Februar 1998 verlängert. — Theologie und Spiritualität des Lukas-evangeliums: 16. – 19. Februar 1998, Geistliches Zentrum Sasbach. — Personalmeldungen: Ernennung – Besetzung von Pfarreien – Anweisungen/Versetzungen – Im Herrn sind verschieden.

Verlautbarung des Papstes

Nr. 259

Den verehrten Brüdern im Bischofsamt in Deutschland Gruß und Apostolischen Segen.

1. Am 27. Mai 1997 haben wir entsprechend der Bitte von Herrn Bischof Karl Lehmann, dem Vorsitzenden Eurer Bischofskonferenz, miteinander die Fragen über die rechte Zuordnung der katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen zur staatlich geregelten Beratung gemäß dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 besprochen und vertieft. Noch einmal danke ich Euch für diese Begegnung, in der Ihr Euer lebendiges Verantwortungsbeußtsein gegenüber dem Evangelium des Lebens sowie Eure Bereitschaft, in Einheit mit dem Nachfolger Petri die richtige Entscheidung zu finden, zum Ausdruck gebracht habt.

In den seither vergangenen Monaten habe ich die verschiedenen Gesichtspunkte der Frage erneut studiert, mich weiter über sie beraten und das Problem im Gebet vor den Herrn getragen. So möchte ich heute, wie am Ende der Gespräche angekündigt, die erzielten Ergebnisse noch einmal zusammenfassen und gemäß meiner Verantwortung als oberster Hirte der Kirche einige Richtlinien für das künftige Verhalten in den umstrittenen Punkten geben.

2. Eure Bischofskonferenz setzt sich seit Jahrzehnten in unmißverständlicher Weise ein, um die Botschaft von der unantastbaren Würde des menschlichen Lebens in Wort und Tat zu bezeugen. Denn obgleich das Recht auf Leben in der Verfassung Eures geschätzten Landes eine klare Anerkennung findet, hat der Gesetzgeber die Tö-

tung ungeborener Kinder dennoch in bestimmten Fällen legalisiert, in anderen Fällen für straffrei erklärt, auch wenn dabei der Charakter der Unrechtmäßigkeit gewahrt bleibt. Eure Bischofskonferenz hat sich zu Recht mit dem früheren und dem jetzt geltenden Abtreibungsgesetz nicht abgefunden, sondern freimütig und unerschrocken gegen die Abtreibung Stellung genommen. In vielen Ansprachen, Erklärungen, ökumenischen Initiativen und anderen Beiträgen, unter denen besonders das Hirtenwort *Menschenwürde und Menschenrechte von allem Anfang an* vom 26. September 1996 zu erwähnen ist, habt Ihr den Wert des menschlichen Lebens von der Empfängnis an verkündet und verteidigt.

Im Kampf um das ungeborene Leben muß sich die Kirche in unseren Tagen immer mehr von der sie umgebenden Umwelt unterscheiden. Sie hat dies von ihren Anfängen an getan (vgl. *Brief an Diognet* 5.1-6.2) und tut es bis heute. „Bei der Verkündigung dieses Evangeliums dürfen wir nicht Feindseligkeit und Unpopularität fürchten, wenn wir jeden Kompromiß und jede Zweideutigkeit ablehnen, die uns der Denkweise dieser Welt angleichen würde (vgl. Röm 12,2). Wir sollen in der Welt, aber nicht von der Welt sein (vgl. Joh 15,19, 17,16) mit der Kraft, die uns von Christus kommt, der durch seinen Tod und seine Auferstehung die Welt besiegt hat (vgl. Job 16,33)“ (*Evangelium vitae*, Nr. 82). Durch Eure vielfältigen Bemühungen im Dienst am Leben habt Ihr diese Worte in die Tat umgesetzt und dazu beigetragen, daß die Haltung der Kirche zur Frage des Lebensschutzes den Bürgern Eures Landes von Kindesbeinen an vertraut ist. Ich möchte Euch aus ganzem Herzen meine Wertschätzung und meine volle Anerkennung für diesen unermüdlichen Einsatz aussprechen. Ebenso danke ich allen, die in der Öffentlichkeit das Lebensrecht eines jeden Menschen verteidigen. Besondere Erwähnung verdienen dabei die Politiker, die sich in Vergangenheit und Gegenwart nicht scheuen,

die Stimme für das Leben der ungeborenen Kinder zu erheben.

3. Neben einigen positiven Aussagen über den Lebensschutz und über die Notwendigkeit der Beratung sieht das Gesetz vom 21. August 1995 vor, daß die Abtreibung bei Vorliegen einer sehr vage umschriebenen „medizinischen Indikation“ bis zur Geburt rechtmäßig ist. Diese Bestimmung habt ihr zu Recht heftig kritisiert. Ebenso ist die Legalisierung der Abtreibung bei Vorliegen einer „kriminologischen Indikation“ für gläubige Christen und für alle Menschen mit wachem Gewissen völlig unannehmbar. Ich bitte Euch, weiterhin alle möglichen Schritte zur Änderung dieser gesetzlichen Verfügungen zu unternehmen.

4. Nun wende ich mich den neuen Gesetzesbestimmungen über die Beratung der schwangeren Frauen in Not zu, weil diese bekanntlich für die kirchliche Sendung im Dienst am Leben und für das Verhältnis von Kirche und Staat in Eurem Land von erheblicher Bedeutung sind. Aufgrund meiner Besorgnis über die neuen Bestimmungen fühlte ich mich verpflichtet, am 21. September 1995 in einem persönlichen Brief einige Grundsätze in Erinnerung zu rufen, die in dieser Sache sehr wichtig sind. Ich lenkte Eure Aufmerksamkeit unter anderem darauf, daß die positive gesetzliche Definition der Beratung im Sinn des Lebensschutzes durch gewisse zweideutige Formulierungen abgeschwächt wird und daß die von den Beraterinnen auszustellende Beratungsbescheinigung nunmehr einen anderen juristischen Stellenwert hat als in der vorigen gesetzlichen Regelung. Ich ersuchte Euch, die kirchliche Beratungstätigkeit neu zu definieren und dabei darauf zu achten, daß die Freiheit der Kirche nicht beeinträchtigt wird und kirchliche Einrichtungen nicht für die Tötung unschuldiger Kinder mitverantwortlich gemacht werden können.

In den *Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien* habt Ihr das Ziel der kirchlichen Beratung gegenüber dem Gesetz weiter im Sinn des unbedingten Lebensschutzes präzisiert. Durch diese und andere Maßnahmen habt Ihr den kirchlichen Beratungsstellen ein deutliches eigenes Profil gegeben. Im Ringen um die staatliche Anerkennung der *Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien* in den einzelnen Ländern ist die eigenständige Position der Kirche in der Frage weiter zutage getreten.

5. Umstritten blieb die Problematik der Beratungsbescheinigung, die gewiß nicht aus dem Beratungskonzept herausgelöst werden kann, aber sorgsam gemäß ihrer objektiven rechtlichen Bedeutung zu bewerten ist. In der Ansprache vom 22. Juni 1996 während meiner Pastoralreise in Deutschland stellte ich fest: „Von unserem Glauben her ist klar, daß von kirchlichen Institutionen nichts getan werden darf, was in irgendei-

ner Form der Rechtfertigung der Abtreibung dienen kann“.

Um in der Frage des Beratungsscheines eine Lösung zu finden, kam es – in Fortführung einer ersten Unterredung am 5. Dezember 1995 – am 4. April 1997 zu einem zweiten Gespräch zwischen einer Delegation Eurer Bischofskonferenz und Vertretern der Kongregation für die Glaubenslehre, bei dem trotz einer grundlegenden Einmütigkeit in der Lehre der Kirche zum Lebensschutz und in der Verurteilung der Abtreibung wie auch in der Notwendigkeit einer umfassenden Beratung schwangerer Frauen in Not die strittige Frage der Beratungsbescheinigung nicht endgültig gelöst werden konnte. Während der Begegnung am 27. Mai 1997 wurden alle zu berücksichtigenden Elemente noch einmal in einer brüderlichen Atmosphäre freimütig und offen vorgetragen.

In meinem Auftrag, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22,32), richte ich mich nun wiederum an Euch, liebe Mitbrüder. Es geht nämlich um eine pastorale Frage mit offenkundigen lehrmäßigen Implikationen, die für die Kirche und für die Gesellschaft in Deutschland und weit darüber hinaus von Bedeutung ist. Auch wenn die gesetzliche Situation in Eurem Land einzigartig ist, so betrifft das Problem, wie wir das Evangelium des Lebens in der pluralistischen Welt von heute wirksam und glaubwürdig verkünden, doch die Kirche insgesamt. Der Auftrag, das Leben in allen seinen Phasen zu schützen, läßt keine Abstriche zu. Daraus folgt, daß die Botschaft und die Handlungsweise der Kirche in der Frage der Abtreibung in ihrem wesentlichen Gehalt in allen Ländern dieselben sein müssen.

6. Ihr legt großen Wert darauf, daß die katholischen Beratungsstellen in der Schwangerenberatung öffentlich präsent bleiben, um durch eine zielorientierte Beratung viele ungeborene Kinder vor der Tötung zu retten und den Frauen in schwierigen Lebenssituationen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Seite zu stehen. Ihr unterstreicht, daß die Kirche in dieser Frage – um der ungeborenen Kinder willen – die vom Staat eröffneten Spielräume zugunsten des Lebens und der Beratung so weit wie möglich nützen muß und nicht die Verantwortung auf sich nehmen kann, mögliche Hilfeleistungen unterlassen zu haben. Ich unterstütze Euch in diesem Anliegen und hoffe sehr, daß die kirchliche Beratung kraftvoll weitergeführt werden kann. Die Qualität dieser Beratung, die sowohl den Wert des ungeborenen Lebens wie auch die Schwierigkeiten der schwangeren Frau ganz ernst nimmt und eine Lösung auf der Basis von Wahrheit und Liebe anstrebt, wird die Gewissen vieler Ratsuchender anrühren und für die Gesellschaft ein mahnender Aufruf sein.

Ich möchte in diesem Zusammenhang den Einsatz der katholischen Beraterinnen der *Caritas* und des *Sozial-*

dienstes katholischer Frauen sowie einiger anderer Beratungsstellen ausdrücklich hervorheben. Ich kenne den guten Willen der Beraterinnen und weiß um ihre Mühen und Sorgen. Ich möchte ihnen aufrichtig für ihr Engagement danken und sie bitten, weiterhin für jene zu kämpfen, die keine Stimme haben und ihr Lebensrecht noch nicht selber verteidigen können.

7. Was nun die Frage der Beratungsbescheinigung betrifft, möchte ich wiederholen, was ich Euch schon im Brief vom 21. September 1995 geschrieben habe: „Sie bestätigt, daß eine Beratung stattgefunden hat, ist aber zugleich ein notwendiges Dokument für die straffreie Abtreibung in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft“. Ihr selber habt diese widersprüchliche Bedeutung des Beratungsscheines, die im Gesetz verankert ist, mehrmals als „Dilemma“ bezeichnet. Das „Dilemma“ besteht darin, daß die Bescheinigung die Beratung zugunsten des Lebensschutzes bestätigt, aber zugleich die notwendige Bedingung für die straffreie Durchführung der Abtreibung bleibt, auch wenn sie gewiß nicht deren entscheidende Ursache ist.

Der positive Text, den Ihr dem von katholischen Stellen ausgestellten Beratungsschein gegeben habt, kann diese widersprüchliche Spannung nicht grundsätzlich beheben. Die Frau kann den Schein aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen dazu gebrauchen, um nach einer dreitägigen Frist ihr Kind straffrei und in öffentlichen Einrichtungen und zum Teil auch mit öffentlichen Mitteln abtreiben zu lassen. Es ist nicht zu übersehen, daß der gesetzlich geforderte Beratungsschein, der gewiß zuerst die Pflichtberatung sicherstellen will, faktisch eine Schlüsselfunktion für die Durchführung straffreier Abtreibungen erhalten hat. Die katholischen Beraterinnen und die Kirche, in deren Auftrag die Beraterinnen in vielen Fällen handeln, geraten dadurch in eine Situation, die mit ihrer Grundauffassung in der Frage des Lebensschutzes und dem Ziel ihrer Beratung in Konflikt steht. Gegen ihre Absicht werden sie in den Vollzug eines Gesetzes verwickelt, der zur Tötung unschuldiger Menschen führt und vielen zum Ärger gereicht.

Nach gründlicher Abwägung aller Argumente kann ich mich der Auffassung nicht entziehen, daß hier eine Zweideutigkeit besteht, welche die Klarheit und Entschiedenheit des Zeugnisses der Kirche und ihrer Beratungsstellen verdunkelt. Deshalb möchte ich Euch, liebe Brüder, eindringlich bitten, Wege zu finden, daß ein Schein solcher Art in den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen nicht mehr ausgestellt wird. Ich ersuche Euch aber, dies auf jeden Fall so zu tun, daß die Kirche auf wirksame Weise in der Beratung der hilfeschuchenden Frauen präsent bleibt.

8. Verehrte Mitbrüder! Ich weiß, daß die Bitte, die ich an Euch richte, ein nicht leichtes Problem anrührt.

Schon seit langem und verstärkt seit der Begegnung vom 27. Mai 1997 ist von vielen Seiten, auch von Menschen, die sich für die Kirche und in der Kirche einsetzen, nachdrücklich vor einem solchen Entscheid gewarnt worden, der die Frauen in Konfliktsituationen ohne den Beistand der Glaubensgemeinschaft lasse. Ebenso nachdrücklich ist freilich auch von gläubigen Menschen aller Schichten und Stände angemahnt worden, daß der Schein die Kirche in die Tötung unschuldiger Kinder verwickelt und ihren unbedingten Widerspruch gegen die Abtreibung weniger glaubwürdig macht.

Ich habe beide Stimmen sehr ernst genommen und respektiere die leidenschaftliche Suche nach dem rechten Weg der Kirche in dieser wichtigen Sache auf beiden Seiten, fühle mich aber um der Würde des Lebens willen gedrängt, die oben dargelegte Bitte an Euch zu richten. Zugleich anerkenne ich, daß die Kirche sich ihrer öffentlichen Verantwortung nicht entziehen kann, am allerwenigsten da, wo es um das Leben und die Würde des Menschen geht, den Gott geschaffen und für den Christus gelitten hat. Das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz bietet viele Möglichkeiten, um in der Beratung präsent zu bleiben; die Präsenz der Kirche darf letztlich nicht vom Angebot des Scheines abhängen. Nicht nur der Zwang einer gesetzlichen Vorschrift darf es sein, der die Frauen zu den kirchlichen Beratungsstellen führt, sondern vor allem die sachliche Kompetenz, die menschliche Zuwendung und die Bereitschaft zu konkreter Hilfe, die darin anzutreffen sind. Ich vertraue darauf, daß Ihr mit den vielfältigen Möglichkeiten Eurer Institutionen und Eurer Organisationen, mit dem reichen Potential an intellektuellen Kräften wie an Innovationsfähigkeit und Kreativität Wege finden werdet, die Präsenz der Kirche in der Beratung nicht nur nicht vermindern zu lassen, sondern noch zu verstärken. Ich bin davon überzeugt, daß Ihr in der geistigen Auseinandersetzung, die in der Gesellschaft Eures Landes bereits stattfindet und die nun folgen wird, alle Eure Kräfte mobilisieren könnt, um den Weg der Kirche nach innen und nach außen verständlich zu machen, so daß er auch dort wenigstens Respekt findet, wo man nicht glaubt, ihn billigen zu können.

Daß die Kirche den Weg des Gesetzgebers in einem konkreten Punkt nicht mitgehen kann, wird ein Zeichen sein, das gerade im Widerspruch zur Schärfung des öffentlichen Gewissens beiträgt und damit letztlich auch dem Wohl des Staates dient: „Das Evangelium vom Leben ist nicht ausschließlich für die Gläubigen da: es ist für alle da. ... Unser Handeln als ‚Volk des Lebens und für das Leben‘ verlangt daher, richtig ausgelegt und mit Sympathie aufgenommen zu werden. Wenn die Kirche die unbedingte Achtung vor dem Recht auf Leben jedes unschuldigen Menschen – von der Empfängnis bis zu seinem natürlichen Tod – zu einer der Säulen erklärt,

auf die sich jede bürgerliche Gesellschaft stützt, „will sie lediglich einen humanen Staat fördern. Einen Staat, der die Verteidigung der Grundrechte der menschlichen Person, besonders der schwächsten, als seine vorrangige Pflicht anerkennt“ (*Evangelium vitae*, Nr. 101).

Noch einmal danke ich Euch für Euer vielfältiges Bemühen, das Leben der ungeborenen Kinder zu schützen, und ebenso für Eure Bereitschaft, die katholische Beratungstätigkeit neu zu umschreiben. Ich empfehle die Euch anvertrauten Gläubigen – im besonderen die in der Beratung engagierten Frauen und Männer sowie alle schwangeren Frauen in Not – Maria, der Mutter vom Guten Rat, und erteile Euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 11. Januar 1998, dem Fest der Taufe des Herrn



Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 260

Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Diskussion um die kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Zusammenhang des Schreibens von Papst Johannes Paul II. vom 11. Januar 1998

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat sich bei seiner ordentlichen Sitzung vom 25./26. Januar 1998 intensiv mit dem Schreiben von Papst Johannes Paul II. vom 11. Januar 1998 zu den kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, mit der Reaktion aus der Kirche und dem Echo in der Gesellschaft beschäftigt. Im Anschluß daran wird folgendes erklärt:

Das Schreiben des Papstes an die deutschen Bischöfe nimmt Bezug auf eine mehrjährige Diskussion über das Verhältnis der kirchlichen Beratungsstellen zum staatlich anerkannten System der Schwangerenkonfliktberatung. Der Hl. Vater hat uns Bischöfen einen verstehenden und brüderlichen Brief geschrieben, der um die nicht leichte Problematik und die verschiedenen Positionen in unserer Kirche weiß.

Das Schreiben des Papstes und der offizielle Kommentar, veröffentlicht im *L'Osservatore Romano* vom 27.

Januar 1998, sind in einer Sprache geschrieben, die weitgehend auf theologische Fachterminologie verzichtet. Gerade darum bedarf das Schreiben einer sorgfältigen und differenzierten Analyse, ohne daß von außen herangetragene Vor-Urteile maßgebend werden dürfen.

Wir danken dem Hl. Vater, daß er die Bemühungen der Kirche in unserem Land für die Rettung des Lebens ungeborener Kinder auf allen Ebenen ausdrücklich anerkennt, ganz besonders auch im Blick auf die Beraterinnen, und die Bischöfe ermutigt, nach Kräften und wirksam die Beratungstätigkeit fortzusetzen. Gerade in den letzten Tagen ist in der öffentlichen Meinung offenbar geworden, welche hohe Anerkennung die kirchlichen Beratungsstellen auch außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gefunden haben. Wir haben Grund, für die Tätigkeit dieser Beratungsstellen mit dem Hl. Vater dankbar zu sein.

In dem Schreiben unterstreicht der Papst mehrmals und deutlich die grundlegende Einmütigkeit zwischen dem Hl. Stuhl und den deutschen Bischöfen in der Lehre der Kirche zum Schutz des ungeborenen Kindes und in der Verurteilung der Abtreibung wie auch in der Notwendigkeit einer umfassenden Beratung schwangerer Frauen in Not.

Wie in der bisherigen Diskussion spitzt sich das Problem auf die Interpretation und Bewertung des Beratungsscheins zu. Der Nachweis einer Beratung, die ausschließlich dem Schutz des ungeborenen Kindes dienen soll, kann unter bestimmten Voraussetzungen leider auch dazu gebraucht werden, eine straffrei bleibende Abtreibung vorzunehmen, auch wenn diese rechtswidrig bleibt. Dieses Bewußtsein der Unrechtmäßigkeit hat sich in unserer Gesellschaft allerdings zu wenig durchsetzen können, so daß nicht zuletzt dadurch der „Schein“ in ein gewisses Zwielicht gekommen ist. Daran hat auch eine manchmal undifferenzierte Bewertung des Scheins einen gewissen Anteil. Zugleich hat sich die gesellschaftliche Bewußtseinslage für die Rettung des bedrohten ungeborenen Kindes in letzter Zeit durch verschiedene Vorgänge verschlechtert. Wir müssen mit Enttäuschung zur Kenntnis nehmen, daß der Beratungsschein in einem solchen „Klima“ seine vom Gesetz intendierte Wirkung nur bedingt bzw. kaum entfalten kann und vor der zweideutigen Annahme, es könnte ein „Recht auf Abtreibung“ geben, nicht genügend geschützt werden kann.

Vor diesem Hintergrund schreibt der Hl. Vater: „Deshalb möchte ich Euch, liebe Brüder, eindringlich bitten, Wege zu finden, daß ein Schein solcher Art in den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen nicht mehr ausgestellt wird. Ich ersuche Euch aber, dies auf jeden Fall so zu tun, daß die Kirche auf

wirksame Weise in der Beratung der hilfesuchenden Frauen präsent bleibt.“

Wir werden dieser Bitte Folge leisten. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die kirchliche Beratung vermindert wird. Im Gegenteil: Wir werden sie noch verstärken. Der Papst selbst wünscht ausdrücklich, daß wir die im staatlichen Beratungssystem gegebenen Spielräume zur Rettung des ungeborenen Kindes „soweit wie möglich“ nützen. Von einer Aufforderung, aus der gesetzlichen Beratung auszusteigen, kann also keine Rede sein.

Es geht nicht darum, daß die Kirche ihre Anstrengung vermindert, schwangere Frauen in Not zu beraten und ihnen Hilfen anzubieten. Diese Konfliktberatung, wo es um Leben und Tod des ungeborenen Kindes geht, soll nur ferngehalten werden vom Anschein der Zweideutigkeit und einer Verdunkelung des lebendigen Zeugnisses für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes.

Wir machen keine Abstriche im Angebot und in der Qualität der Beratung für schwangere Mütter in Not. Wir werden, wie vom Papst vorgeschlagen, nach Wegen suchen, wie wir ohne einen solchen Schein auch in Konfliktsituationen eine wirksame Beratung durchführen können. Wir werden uns um eine Fassung der Beratungstätigkeit bemühen, die ohne einen Schein der bisherigen Art erfolgt. Dabei sind wir uns bewußt, daß es wohl keinen Lösungsweg geben kann, der nicht auch Nachteile in sich birgt und Bedenken auslösen kann.

Wir haben beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Ihr wird der Auftrag erteilt, genauer nach möglichen neuen Wegen zu suchen, die dem Anliegen des Papstes und unserem Anliegen entsprechen, daß die Kirche auf wirksame Weise in der Beratung hilfesuchender Frauen präsent bleibt. Wir werden zu gegebener Zeit eine entsprechende Neufassung der Ordnung unserer Beratungsstellen in Kraft setzen.

Da wir bereit sind, unsere intensive und weithin anerkannte Beratung fortzusetzen, bitten wir auch die Politikerinnen und Politiker, nach Wegen zu suchen, wie dies ohne die Zweideutigkeit des „Scheins“ im bisherigen Sinne möglich ist. In diesem Zusammenhang erinnern wir auch an den Auftrag, den das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1993 an den Gesetzgeber gerichtet hat: „Er bleibt vielmehr aufgrund seiner Schutzpflicht weiterhin dafür verantwortlich, daß das Gesetz tatsächlich einen – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessenen und als solchen wirksamen Schutz vor Schwangerschaftsabbrüchen bewirkt. Stellt sich nach hinreichender Beobachtungszeit heraus, daß das Gesetz das von der Verfassung geforderte Maß an Schutz nicht zu gewährleisten vermag, so ist der Gesetzgeber verpflichtet, durch Änderung oder Ergänzung der be-

treffenden Vorschriften auf die Beseitigung der Mängel und die Sicherstellung eines dem Untermaßverbot genügenden Schutzes hinzuwirken (Korrektur- oder Nachbesserungspflicht).“

Auch wenn der Hl. Vater uns durch seinen Brief vom 11. 1. 1998 eine schwierige Aufgabe übertragen hat, so sind wir doch der Überzeugung, daß eine an diesem einen Punkt erneuerte Fassung der Beratungstätigkeit zum Wohl unserer Gesellschaft sein wird und den schwangeren Frauen in Not besser dienen kann. Die Regelung der Einzelheiten hat er den Bischöfen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überlassen.

Würzburg, 26. Januar 1998

Erlasse des Ordinariates

Nr. 261

Änderung der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der Neufassung des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg vom 15. Februar 1996 (Gesetzblatt 1996, S. 237 ff.) wird die Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder (Amtsblatt 1994, S. 360 ff.) wie folgt geändert:

1. Im ersten Satz von Ziffer 1.1 werden die Worte „Beginn der Schulpflicht“ durch das Wort „Schuleintritt“ ersetzt. Dem ersten Satz wird folgender Satz angefügt: „Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung.“
2. Ziffer 3.1 erhält folgende Fassung: „Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Elternbeitrag wird gestaffelt nach Erst-, Zweit-, Drittkindern usw. erhoben. Als Zweit-, Drittkinder usw. gelten die Kinder, die gemeinsam mit einem bzw. mehreren Kindern einer Familie den Kindergarten besuchen. Die Beiträge sind jeweils im voraus bis zum 5. des Monats auf ein vom Träger eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages / Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.“
3. Ziffer 5.1 erhält folgende Fassung: „Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündi-

gung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.“

4. Ziffer 5.2 erhält folgende Fassung: „Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Erfolgt dennoch eine ordentliche Kündigung gemäß Ziffer 5.1 zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist der Elternbeitrag für den Ferienmonat noch zu zahlen (Ziffer 3.2).“
5. Satz 1 von Ziffer 5.3 erhält folgende Fassung: „Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.“
6. Ziffer 6.1 erhält folgende Fassung: „Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.“
7. In Anhang 4 wird auf S. 2 statt „Unterschrift des Trägers“ eingefügt:

(Vorsitzender oder stellvertretender
Vorsitzender des Stiftungsrates)

(Mitglied des Stiftungsrates)

Dienstsiegel

8. In Anhang 6 wird der Absatz nach den Worten „im Lastschriftverfahren einzuziehen“ ersatzlos gestrichen.

Hinsichtlich des Rechtscharakters der Ordnung wird auf die „Ergänzenden Hinweise zur Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“ (Abl. 1994, S. 362) verwiesen.

Nr. 262

Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich

Mit 1004 Einrichtungen ist in der Erzdiözese im Jahr 1997 ein Höchststand an katholischen Kindergärten erreicht worden. Täglich werden etwa 70 000 Kinder in diesen Tageseinrichtungen von 7182 Mitarbeiterinnen

betreut. Der pädagogische Standard ist unverändert hoch, auch wenn das Land Baden-Württemberg zu Beginn des Jahres 1997 die Kindergartenrichtlinien abgeschafft hat. Die kirchlichen Richtlinien für die Kindergärten sind nach wie vor in Kraft. Nachdem die Diözese in den letzten Jahren durch die Genehmigung neuer Einrichtungen und Gruppen dabei geholfen hat, daß der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt wird, kann sie aufgrund der jetzigen finanziellen Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren keine zusätzlichen Belastungen mehr auf sich nehmen. Der Schwerpunkt muß auf die Sicherung des Bestands und der Qualität der Arbeit gesetzt werden.

Aus diesen Grundsatzaussagen ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Es können zukünftig keine neuen Kindergärten mehr genehmigt werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Kommune sowohl den Kindergartenbau als auch die Betriebskosten zu 100 % finanzieren würde.
2. Grundsätzlich kann künftig auch nicht mehr eine Erweiterung bestehender Kindergärten genehmigt werden. Hier können allerdings örtliche Situationen ausnahmsweise eine abweichende Entscheidung erfordern.

In Einzelfällen kann daher eine Bau- bzw. Betriebsgenehmigung für die Erweiterung bestehender Kindergärten erteilt werden, wenn aufgrund der örtlichen Situation die Einrichtung und der Betrieb einer zusätzlichen Gruppe unter Berücksichtigung aller Umstände unausweichlich sind.

Dagegen wird eine Betriebsgenehmigung insbesondere dann nicht erteilt werden können, wenn bei einem nichtkirchlichen Kindergarten im Bereich der bürgerlichen Gemeinde mit gleich hohem oder geringerem Aufwand eine zusätzliche Gruppe eingerichtet werden könnte. Die Wahrung eines „guten Verhältnisses“ zur bürgerlichen Gemeinde als alleiniges Argument für eine Gruppenerweiterung wird nicht mehr für die Erteilung der Betriebsgenehmigung ausreichen.

Die Bewertung der genannten Gründe wird restriktiv erfolgen.

3. Weitere Voraussetzung für die Betriebsgenehmigung ist, daß der Haushalt der Kirchengemeinde trotz real weiter zurückgehender Einnahmen durch den Betrieb der Kindertagesstätte nicht zusätzlich belastet wird, also im Zusammenhang mit einer ausnahmsweise genehmigten Gruppenerweiterung auf Dauer haltbare Finanzierungsstrukturen im Kindergarten erreicht werden.

Für die Finanzierung einer eventuell erforderlichen Baumaßnahme gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Nr. 263

Telekommunikation

Die beiden großen Kirchen verhandeln derzeit auf Bundesebene mit verschiedenen großen Netzanbietern bezüglich einer Rahmenvereinbarung über Telefondienstleistungen. Das Ergebnis der Verhandlungen werden wir rechtzeitig veröffentlichen. Bis zum Abschluß dieser Vereinbarungen dürfen Verträge über Telekommunikationsleistungen nicht abgeschlossen werden.

Nr. 264

Waldbrandversicherung

Das Erzbistum Freiburg hat die mit dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband für sämtliche kirchlichen örtlichen sowie überörtlichen Rechtspersonen und Einrichtungen abgeschlossene Waldbrandversicherung (vgl. Amtsblatt 1982, S. 241) gekündigt. Der Versicherungsvertrag erlischt mit Ablauf des 31. 12. 1997, 24.00 Uhr. Aufgrund des unausgewogenen Verhältnisses zwischen Prämienhöhe und Versicherungsfällen, wird kein weiterer Versicherungsvertrag durch das Erzbistum Freiburg abgeschlossen.

Nr. 265

Kardinal-Bea-Ausstellung in der Historischen Bibliothek der Stadt Rastatt im Ludwig-Wilhelm-Gymnasium bis zum 28. Februar 1998 verlängert

Die Stadt Rastatt zeigt z. Zt. im Ludwig-Wilhelm-Gymnasium eine umfangreiche Ausstellung über Leben, Person und Werk des badischen Kardinals † 1968 (s. Bericht im Konradsblatt vom 14. 12. 1997). Diese Ausstellung, in der neben Leihgaben aus dem Kardinal-Bea-Museum in Riedböhringen bisher noch nie gezeigte Exponate zu sehen sind, bietet einen umfassenden Überblick über das Wirken des Pioniers der Ökumene. – Wir weisen empfehlend auf diese Ausstellung hin. Die Ausstellung wurde aufgrund des großen Publikumsinteresses bis Ende Februar verlängert.

Aus Anlaß der Ausstellung wird im Mai 1998 ein umfangreiches Begleitbuch von ca. 480 Seiten mit zahlreichen Abbildungen erscheinen. Das Buch kann bis zum 28. 2. 1998 bei der Verwaltung der Historischen Bibliothek im Ludwig-Wilhelm-Gymnasium (Telefon: 0 72 22 / 97 24 47) zum Subskriptionspreis von 34,- DM bestellt werden (späterer Ladenpreis 54,- DM).

Ausstellungsort: Historische Bibliothek der Stadt Rastatt im Ludwig-Wilhelm-Gymnasium, Lyzeumstr. 11, 76437 Rastatt.

Öffnungszeiten: Vom 13. Dezember 1997 bis zum 28. Februar 1998 täglich – außer montags – jeweils von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Nr. 266

Theologie und Spiritualität des Lukasevangeliums 16. – 19. Februar 1998, Geistliches Zentrum Sasbach

Grundlegende Impulse für die Verkündigung im Lesejahr C und für das geistliche Leben

In diesem Seminar sollen sich verschiedene Zugänge zum Text der Schrift gegenseitig ergänzen und so zu einer anthropologisch-geistlichen Auslegung beitragen:

- die historisch-kritische Exegese,
- eine glaubensgeschichtlich-geistliche Erschließung,
- der Blick auf die konkrete Lebenswelt des heutigen Menschen
- und Gruppenarbeit.

Auf diese Weise wird das Lukasevangelium neu erschlossen, und zwar sowohl im Blick auf das persönliche geistliche Leben wie auch auf die Verkündigung und die Pastoral. Besondere Berücksichtigung erfahren dabei Texte der Sonntagsevangelien im aktuellen Lesejahr C.

Teilnehmerkreis: Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoral- und Gemeindereferent/innen, Bibelkreisleiter/innen, Lektor/innen, u. a. Ehrenamtliche

Leitung: Dr. Gottlieb Brunner, Referatsleiter, Freiburg
Clemes Bühler, Referent, Sasbach

Referenten: Professor Dr. Lorenz Oberlinner, Freiburg (Exegese und Bibeltheologie)
Dr. Joseph Sauer, Freiburg (Geistliche Perspektiven)
Dr. Michael Albus, ZDF Mainz (Lebenswelt des heutigen Menschen)

Termin: 16. Februar 1998, 10.00 Uhr, bis
19. Februar 1998, 17.00 Uhr

Kosten: 50,- DM (Kursgebühr)
188,- DM (Unterk./Verpfl.)

Weitere Informationen und Anmeldung bei:
Geistliches Zentrum Sasbach,
Am Kältenbächel 4,
77880 Sasbach b. Achern,
Tel.: (0 78 41) 6 97 70,
Fax: (0 78 41) 2 53 38

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 2 · 2. Februar 1998

E 1302

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigen Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 2 · 2. Februar 1998

Personalmeldungen

Nr. 267

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 15. Januar 1998 Pfarrer Geistl. Rat *Fritz Ullmer*, Hemsbach, zum *Dekan* des Dekanats Weinheim ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. Januar 1998 die Pfarreien *Hartheim i. Br.*, *St. Peter und Paul*, *Hartheim-Bremgarten*, *St. Stephan*, und *Hartheim-Feldkirch*, *St. Martin*, Dekanat Neuenburg, dem dortigen Pfarradministrator *Claus Trost* verliehen.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 15. Januar 1998 die Pfarrei *Rust*, *Petri Ketten*, Dekanat Lahr, Pfarrer *Wolfgang Schmelz*, Wertheim-Reicholzheim verliehen.

Anweisungen / Versetzungen

12. Jan.: Vikar *P. Antony Vandanath MCBS*, Kappelrodeck, als Vikar nach *Schuttertal*, *St. Antonius*, Dekanat Lahr

13. Jan.: Vikar *Wolfgang Kunicki*, Bräunlingen, als Pfarradministrator zur Vertretung nach *Weil-Haltingen*, *St. Maria*, Dekanat Wiesental

17. Jan.: Kooperator *Harald-Matthias Maiba*, Ettlingen, als Pfarradministrator nach *Rauenberg*, *St. Peter und Paul*, und *Rauenberg-Rotenberg*, *St. Nikolaus*, Dekanat Wiesloch

22. Jan.: Vikar *P. Joseph Palakkattukunnel MCBS*, Volkertshausen, als Pfarradministrator nach *Bad Krozingen-Tunsel*, *St. Michael*, in Verbindung mit dem Auftrag zur Wahrnehmung der Seelsorge der Pfarrei *Bad Krozingen-Schlatt*, *St. Sebastian*, Dekanat Neuenburg

27. Jan.: Pfarradministrator *Dr. Josip Beljan*, Bad Krozingen-Tunsel, als Pfarradministrator zur Vertretung nach *Lauf*, *St. Leonhard*, Dekanat Acher-Renchtal

28. Febr.: Pfarradministrator *Robert Ballweg*, Heiligkreuzsteinach, vorübergehend als Pfarradministrator nach *Wertheim-Reicholzheim*, *St. Georg* und *Wertheim-Dörlesberg*, *St. Dorothea*

Im Herrn sind verschieden

18. Jan.: Pfarrer Geistl. Rat *Hermann Hauser*, Pfarrer der Pfarrei Walldürn-Altheim, † in Buchen

Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Alois Rupp*, Eppingen-Rohrbach, † in Eppingen-Rohrbach

20. Jan.: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Adolf Herrmann*, Bühl-Eisental, † in Bühl